

11. 1. Kann eine beschränkte Übertragung des Urheberrechts auch ohne Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber in die Vertragsurkunde auf Grund anderweiter Umstände als von den Vertragschließenden gewollt angesehen werden?

2. Ist es möglich, die Übertragung des Vervielfältigungsrechts an einem Kunstwerke durch die dem Erwerber gemachte Auflage, die Nachbildungen nur durch eine bestimmte Person oder Kunstanstalt herstellen zu lassen, mit urheberrechtlicher Wirkung zu beschränken? Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4 fig.) § 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1908 g. R. IV 578/08.

I. Landgericht Dresden.

#### Gründe:

Nach den Feststellungen des ersten Richters hat der Kunstmaler Professor R. durch schriftlichen Vertrag vom 2. Januar 1895 daß unbeschränkte Vervielfältigungsrecht hinsichtlich des von ihm geschaffenen Gemäldes „Schiller bei Körners in Dresden-Poschwitz“ der offenen Handelsgesellschaft „Photographische Union“ in M. übertragen. Von letzterer hat der Angeklagte durch einen mittels Briefwechsels am 16. April 1904 zustande gekommenen Vertrag das Recht, jenes Bild auf Postkarten zu vervielfältigen, gegen Zahlung von 40 M und unter der Verpflichtung erworben, die Ansichtskarten nur bei der Verlagsanstalt F. Br., Aktien-Gesellschaft in M., der einen Gesellschafterin der „Photographischen Union“, herstellen zu lassen. Noch am 16. April 1904 gab der Angeklagte der genannten Verlagsanstalt 2000 Stück der gedachten Postkarten in Auftrag; es erfolgte jedoch keine Lieferung, vielmehr erhielt der Angeklagte auf Anfrage unter dem 2. Mai 1904 die Mitteilung, daß nach inzwischen bezüglich des Vervielfältigungsrechtes des Bildes angestellten Recherchen die „Photographische Union“ das „Sujet“ für Postkartenzwecke

nicht verwenden könne. Daraufhin ließ der Angeklagte durch die Kunstanstalt St. & Co. in D. bis September 1906 mit einer Nachbildung des R.'schen Bildes versehene Postkarten anfertigen und vertrieb sie bis April 1907 in seinem Geschäft.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte auf den seitens der „Photographischen Union“ gestellten Strafantrag, weil er vorsätzlich unbefugt ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk der bildenden Künste vervielfältigt und gewerbmäßig verbreitet habe, aus § 32 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, zu Strafe verurteilt worden. Seiner hiergegen gerichteten Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Zunächst ist es schon rechtsirrig, wenn der erste Richter die Anwendbarkeit des genannten Gesetzes auf die Gesamtbeurteilung des Falles aus § 53 desselben ableitet. Denn durch das, wie festgestellt, ausschließlich vor dem 1. Juli 1907, dem Tage, an welchem das Kunstschutzgesetz in Kraft getreten ist (§ 55 das.), liegende Handeln des Angeklagten können unmöglich erst durch dieses Gesetz bestimmte urheberrechtliche Befugnisse verletzt sein (§ 2 Abs. 1 St.G.B.'s). Das Rechtsverhältnis zwischen dem Angeklagten und der „Photographischen Union“ ist daher hinsichtlich seiner urheberrechtlichen Seite lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken usw. vom 9. Januar 1876 zu beurteilen, während allerdings bei einem hiernach dem Angeklagten zur Last fallenden Vergehen die Bestrafung gemäß § 2 Abs. 2 St.G.B.'s aus § 32 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 zu erfolgen hätte, soweit dies als das mildere erscheint. Nach § 1 dieses Gesetzes besteht nun die ausschließliche Befugnis des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste in dem Rechte, dasselbe ganz oder teilweise nachzubilden. § 2 daselbst gestattet, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf andere zu übertragen. Für den urheberrechtlichen Schutz, welchen die Photographische Union hinsichtlich des fraglichen Bildes zu beanspruchen hat, ist daher ausschlaggebend, in welchem Umfang ihr von dessen Urheber R. das Vervielfältigungsrecht vertraglich übertragen worden ist. Schon in dieser Beziehung lassen die Urteilsgründe eine hinreichend sichere und von Unklarheiten freie Feststellung vermissen. Es ist zwar ausgesprochen, daß durch schriftlichen Vertrag vom

2. Januar 1895 eine unbeschränkte Übertragung des Vervielfältigungsrechtes stattgefunden habe, es ist aber der Inhalt des Vertrages nicht näher angegeben und die Umstände des Falles erwecken das Bedenken, ob die Strafkammer sich vergegenwärtigt hat, daß eine Beschränkung der Übertragung im Willen der Vertragsschließenden liegen konnte, auch ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung hierüber der Vertragsurkunde eingefügt war. Dies würde beispielsweise dann zutreffen, wenn die Photographische Union nach der dem Urheber bekannten Art ihres Geschäftsbetriebes sich nur mit einer bestimmten Gattung von Vervielfältigungen befaßte, etwa der Wiedergabe des Bildes in besonders künstlerischer Form und Ausstattung mit höherem Kunstwert für Kunstliebhaber, Sammlungen usw., nicht aber mit der Wiedergabe auf Massenartikeln für das breite Publikum, wie Postkarten. Für solchen Fall könnte es nicht ohne weiteres und ohne besondere Willensäußerung als im Vertragswillen liegend betrachtet werden, daß auch die Befugnis zu Vervielfältigungen der letzteren Art vom Urheber auf die Photographische Union übertragen werden sollte. Worauf sich der Geschäftsbetrieb der Photographischen Union erstreckt, ist im angefochtenen Urteile nicht angegeben. Aber im weiteren Verlaufe der Urteilsbegründung ist erwähnt, die Photographische Union habe infolge einer Zuschrift des Professors R., dem eine der vom Angeklagten vertriebenen Postkarten zu Gesicht gekommen war, dem Angeklagten brieflich mitgeteilt, sie könne nach inzwischen bezüglich des Vervielfältigungsrechtes an dem fraglichen Bilde angestellten Ermittlungen dasselbe für Postkartenzwecke nicht verwenden, daß ferner der Angeklagte daraus nicht ohne Grund geschlossen hätte, die Photographische Union besitze das Vervielfältigungsrecht für Postkarten selbst noch gar nicht, daß er aber trotzdem keine Schritte getan habe, die gewünschte Erlaubnis vom Berechtigten, sei es dem Urheber selbst oder seinem Rechtsnachfolger zu erwerben. Diese Ausführungen geben dem Verdachte Raum, daß die Strafkammer selbst die Möglichkeit einer Nichtübertragung des Vervielfältigungsrechtes für Postkarten auf die Photographische Union nicht für ausgeschlossen erachtet hat und, indem sie eine genaue Aufklärung darüber unterließ, sich der Bedeutung dieses Umstandes für die Beurteilung der Sache nicht bewußt gewesen ist. Hätte die Photographische Union aber das Vervielfältigungsrecht in der erwähnten

Richtung nicht erworben, so steht die Annahme, daß durch die Handlung des Angeklagten die Rechte der Photographischen Union verletzt seien, in der Luft, und abgesehen davon, daß ihr ein Strafanztragsrecht gegen den Angeklagten nicht zustand — in welcher Beziehung prozessuale Beschwerde nicht erhoben ist —, enthält das Urteil in dieser Richtung auch einen materiellen Mangel, der der geschenehen Anwendung des Strafgesetzes die Grundlage entzieht.

Über auch in anderer Beziehung geben die Darlegungen des ersten Richters zu Bedenken Anlaß.

War der Photographischen Union das *Vervielfältigungsrecht* an dem Bilde von dem Maler K. als dessen Urheber wirklich ohne jede Beschränkung und namentlich auch für die Wiedergabe auf Postkarten übertragen, so konnte sie es nach den getroffenen Feststellungen, die von irgendwelchen seitens des Urhebers hinsichtlich der Weiterveräußerung gemachten Vorbehalten nichts erwähnen, unbedenklich ihrerseits wiederum beschränkt oder unbeschränkt anderen überlassen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 268). Sie hat hiervon durch den am 16. April 1904 abgeschlossenen Vertrag in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie dem Angeklagten ein auf Postkarten beschränktes *Vervielfältigungsrecht* übertrug, womit sie letzteres zugleich sich selbst für jede andere Art der Verwertung vorbehielt und wonach jede nicht als Postkarte hergestellte Nachbildung einen Eingriff in ihre ausschließliche Urheberbefugnis enthalten würde. Einen solchen hat sich der Angeklagte erwiesenermaßen nicht zuschulden kommen lassen. Es fragt sich jedoch weiter, ob die Vertragsbestimmung, welche den Angeklagten verpflichtete, sämtliche Postkarten nur bei der Firma F. W. Aktien-Gesellschaft herstellen zu lassen, gleichfalls eine urheberrechtliche Beschränkung im Sinne des § 2 a. a. D. darstellt, deren Verletzung sonach auch urheberrechtliche Folgen nach sich ziehen mußte. Daß eine derartige Gestaltung des Vertragsverhältnisses je nach den Umständen des Falles möglich ist, ist rechtsgrundsätzlich nicht zu bestreiten.

Eine beschränkte Übertragung der urheberrechtlichen Befugnisse ist zunächst nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten in der Weise denkbar, daß der sie betreffende Vertrag, wie jeder andere Vertrag, bedingt abgeschlossen werden kann, dergestalt, daß die Übertragung an eine Bedingung geknüpft wird, bei deren Eintritt oder Wegfall die Übertragung als nicht geschehen gelten soll. Eine Be-

Schränkung der Übertragung ist aber weiterhin auch derart möglich, daß der Umfang der urheberrechtlichen Befugnisse bei der Übertragung eine Begrenzung erfährt. Ausschließlich diese im besonderen Gebiete des Urheberrechts liegende Form der Beschränkung zu regeln, bestand im Urheberrechtsgesetz ein Interesse. In Beziehung auf sie ist jedoch folgendes zu beachten:

Urheberrechtlicher Natur ist bei der Übertragung des Urheberrechts oder einzelner urheberrechtlicher Befugnisse auf einen andern nur der Gegenstand der Übertragung, d. i. die urheberrechtliche Befugnis als Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Vornahme von Handlungen, die sich als eine Ausübung des Urheberrechts darstellen. Nur eine Abgrenzung des Umfangs, in welchem diese Voraussetzung für einen anderen bestehen soll, und zwar in der Weise, daß noch ein Rest der urheberrechtlichen Befugnisse in der Person des Übertragenden zurückbleibt, kann § 2 a. a. O. bei der in ihm für statthaft erklärten beschränkten Übertragung im Auge gehabt haben. Eine solche Begrenzung ist möglich mit Bezug auf eine bestimmte Zeit, ein bestimmtes Gebiet, wie letzteres § 8 Abs. 3 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und § 10 Abs. 3 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 besonders hervorheben, oder einen bestimmten Inhalt insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Verfahrensorten, des Materials oder verschiedener Gewerbezeugnisse, an denen die Nachbildung in die Erscheinung treten soll. Nicht möglich ist eine derartige Abgrenzung dagegen in der Weise, daß dem anderen Vorschriften darüber gemacht werden, wie er den Inhalt der als Ausübung der übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse sich darstellenden Handlungen im einzelnen zu gestalten, z. B. für welchen Preis er die Nachbildungen zu verkaufen oder wie, im Wege des Ladengeschäfts oder des Umherziehens usw., er sie zu verbreiten habe. Denn die Annahme wäre widersinnig, daß in diesem Falle die Befugnis, die eine Ausübung des Urheberrechts enthaltenden Handlungen in jeder anderen als der im Vertrage dem anderen vorgeschriebenen Gestaltung vorzunehmen, bei dem Übertragenden zurückbleibe, da dieser ja die Voraussetzung für die Vornahme, die urheberrechtliche Befugnis selbst, dem anderen ausschließlich übertragen hat. Diese für

die rechtliche Beurteilung der beschränkten Übertragung des Urheberrechts grundlegenden Ausführungen hat das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 16. Juni 1906 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 108; vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 394) ausgesprochen und der erkennende Senat sieht zu einer Abweichung von ihnen keinen Anlaß.

Es ist daher zu untersuchen, ob die dem Angeklagten gemachte Auflage, die Postkarten nur bei der Firma Br. herstellen zu lassen, soweit sie sich nicht als echte Bedingung der Übertragung darstellt, den Inhalt der übertragenen urheberrechtlichen Befugnis oder bloß deren Ausübung begrenzen konnte.

Wenn § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 das Urheberrecht dahin bestimmt, daß es die ausschließliche Befugnis, das Werk ganz oder teilweise nachzubilden, umfaßt, so ist damit das Nachbilden als der wesentliche Bestandteil jenes Rechtes und als dasjenige gekennzeichnet, was seinen eigentlichen und jedenfalls praktisch vorwiegenden Inhalt bildet. Da nun das Nachbilden in dem Herstellen einer im wesentlichen identischen Wiedergabe des Originals besteht, so tritt durch jede solche Herstellung der Inhalt des Rechts äußerlich in die Erscheinung und wird in ihr verkörpert, so daß schon begrifflich eine untrennbare Beziehung zwischen jenem Inhalt und dem Herstellen gegeben ist. Demgemäß ist unbestritten, daß der Urheber eines Kunstwerks das Vervielfältigungsrecht unter der Beschränkung auf gewisse Arten der Herstellung, so auf die Wiedergabe durch Kupferstich, Stein- oder Lichtdruck, Holzschnitt, Photographie usw., übertragen kann<sup>1</sup> und es ist kein Rechtsgrund erfindlich, warum das nicht auch dann gelten sollte, wenn sich die Beschränkung auf die Herstellung der Nachbildungen durch eine bestimmte Person oder Kunstanstalt mit Rücksicht auf die Besonderheit und Vorzüge ihrer Leistungen erstreckt. Denn auch in diesem Falle handelt es sich um eine Beschränkung auf eine gewisse Art der Herstellung, nämlich auf diejenige, welche jener Person oder Anstalt eigen ist, und es bleibt wie dort das Vervielfältigungsrecht bezüglich jeder anderen Herstellungsart bei

<sup>1</sup> Vgl. Allfeld, Kommentar zum Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 S. 70 ff.; Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz 1907 S. 70/71.

dem Übertragenden als wesentlicher Rest und Inhalt seiner urheberrechtlichen Befugnisse zurück, während es hinsichtlich derjenigen Gattung und Art der Wiedergabe, auf welche sich die Übertragung bezog, dem Erwerber ausschließlich zusteht. Für diese Auffassung spricht ferner der innere Grund, daß insbesondere der Urheber eines Kunstwerks und dessen Rechtsnachfolger, z. B. wenn dieser mit dem Urheberrechte zugleich das Eigentum des Werkes erworben hat, sehr wohl ein rein immaterielles urheberrechtliches Interesse daran haben können, daß die Vervielfältigungen nur von einer bestimmten, durch ihre Leistungen geeigneten Stelle bewirkt werden, weil von schlechten Nachbildungen eine Schädigung des künstlerischen Rufes des Urhebers oder der Bewertung des Kunstwerks zu besorgen ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 268, bes. S. 277). Hieraus folgt zugleich, daß es keinen Unterschied machen kann, ob als diese Stelle der Übertragende selbst oder ein Dritter in Frage kommt.

Ob ein solches urheberrechtliches Interesse objektiv vorliegt und ob es namentlich nach dem Willen der Parteien für die Festsetzung der Begrenzung derart maßgebend war, daß diese als inhaltliche Beschränkung der übertragenen Vervielfältigungsbefugnis gelten und somit urheberrechtlich wirken sollte, bedarf aber in jedem Falle ausdrücklicher Feststellung. Von Wahrnehmung eines urheberrechtlichen Interesses wäre im vorliegenden Falle dann nicht die Rede, wenn die Vertragsbestimmung etwa nur den Zweck gehabt hätte, einen Teil des bei der Vervielfältigung zu erwartenden Verdienstes der Photographischen Union zuzuwenden, sie auf diese Weise zur Übertragung geneigt zu machen oder ihr ein teilweises Entgelt für die Übertragung zu gewähren. In einem solchen Falle könnte die sich überhaupt nicht gegen das Urheberrecht richtende Verletzung der Vereinbarung auch nicht urheberrechtsgesetzliche, sondern nur die in den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehenen Folgen nach sich ziehen.

Ob auf Grund einer Betrachtung der das Gebiet des Patentrechts beherrschenden Bestimmungen und Anschauungen im Wege der Analogie zu gleichen Ergebnissen zu gelangen wäre, kann hiernach dahingestellt bleiben. Bemerket mag nur noch werden, daß für den zu entscheidenden Fall das Vorliegen eines urheberrechtlichen Interesses nicht schon deshalb ohne weiteres ausgeschlossen sein würde, weil

die beschränkende Verpflichtung, wie festgestellt, nicht von der Photographischen Union als der die Vervielfältigungsbefugnis übertragenden Seite, sondern von dem Angeklagten selbst als dem Erwerber in Vorschlag gebracht worden ist. Denn es kann dies aus der Erwägung geschehen sein, daß ohne eine solche den Umfang der zu übertragenden Urheberbefugnis inhaltlich beschränkende Bestimmung die gewünschte Übertragung von vornherein nicht zu erlangen sei.

Nach allen diesen vorangegebenen Richtungen fehlt nun aber im Urteil jede Erörterung, so daß sich nicht ersehen läßt, ob die Strafkammer die hiernach gebotene Prüfung der Sachlage überhaupt vorgenommen hat und bei der Annahme einer seitens der Photographischen Union erfolgten beschränkten Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse von rechtlich einwandfreien Gesichtspunkten ausgegangen ist. Sonach mußte auch aus diesem Grunde die Aufhebung des Urteils erfolgen und war, wie geschehen, zu erkennen.